

Flugbetriebsordnung

des Modellbauclub Freilassing e.V.

- Stand: Mai 2004 -



Gemäß Bescheid der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – vom 22.02.1994, Az.: 315-3721.6 – BGL/94 i.V.m. den Richtlinien für die Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen vom 10.05.1978 auf dem Gelände des MBC Freilassing e.V.

I. Allgemeine Richtlinien

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt werden.

II. Zulässige Flugmodelle

1. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren, deren Schallpegel bei Vollast den Wert $L_A = 80$ dB(A) / 7m nicht überschreitet.
2. Flugmodelle mit einem Gesamtgewicht von max. 25 kg.

III. Flugbetriebszeiten

1. für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor:

- a) täglich von 09.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 19.00 Uhr (während der Sommerzeit bis 20.00 Uhr)
- b) Unabhängig davon ist der Flugbetrieb $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen
- c) Kein Flugbetrieb an Karfreitag, Buß- u. Bettag, Allerheiligen, Heilig Abend

2. für Flugmodelle ohne Motor oder mit Elektromotor:

- a) täglich von 09.00 – 19.00 Uhr (während der Sommerzeit bis 20.00 Uhr)
- b) Unabhängig davon ist der Flugbetrieb $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen
- c) Kein Flugbetrieb an Karfreitag, Buß- u. Bettag, Allerheiligen, Heilig Abend

IV. Flugbetrieb

Die zulässigen Flugmodelle dürfen nach Überprüfung des Flugleiters nur in dem nachfolgend benannten Flugsektor betrieben werden:

1. Kreis mit einem Radius von 300 m um den Flugplatzbezugspunkt (= markierter Pilotenraum)
2. Zur Staatsstraße 2104 im Nordosten des Modellfluggeländes (= Richtung Freibad) ist ein Sicherheitsabstand von 200 Metern einzuhalten (Sperrgebiet).

V. Flugleiter

- Ohne Flugleiter ist kein Flugbetrieb zulässig -

Flugleiter kann jedes MBC-Mitglied über 18 Jahre sein, das über Kenntnisse in „Erste Hilfe-Leistungen“ verfügt.

Das Vereinsmitglied, das sich an erster Stelle am jeweiligen Kalendertag als Pilot in das Flugbuch einträgt, hat sich auch als Flugleiter einzutragen.

Bei Beendigung des Flugleiterdienstes ist dies den übrigen Piloten bekanntzugeben. Es ist unverzüglich ein neuer Flugleiter zu benennen und in das Flugbuch einzutragen.

Sollte sich niemand zur Übernahme des Flugleiterdienstes bereiterklären, ist der Flugbetrieb sofort einzustellen.

Aufgaben des Flugleiters:

1. Führung des Flugleiterbuches und Überprüfung der Einträge (Piloten, Frequenzkanal) Haftpflichtversicherung und Erste-Hilfe-Einrichtung, Vermerk der Übernahme und Abgabe der Funktion als Flugleiter, Festhaltung der geforderten Angaben bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei Personen-, Sach- und Drittschäden (siehe Bescheid Ziff. II Nr. 10)
2. Überwachung des gesamten Flugbetriebs, insbesondere die Zulässigkeit der Flugmodelle, die Einhaltung des Flugraumes und die Beachtung der Auflagen durch die Piloten.
3. Sind mehr als zwei Flugmodelle in der Luft, darf der Flugleiter selbst nicht mehr fliegen.
4. Soweit noch nicht geschehen, hat der Flugleiter jeden Modellflugpiloten vor dem Start auf die Beachtung dieser Flugbetriebsordnung hinzuweisen und die Kenntnisnahme des Bescheides vom 22.02.1994 Az.: 315 – 3721.6 BGL / 94 des Luftamtes Südbayern auf besonderem Blatt durch Unterschrift bestätigen zu lassen (Bescheid und Liste für Unterschriften liegen in der Vereinshütte auf).

VI. Auflagen beim Flugbetrieb für Mitglieder und Gastflieger

1. Die Piloten haben die Weisungen des Flugleiters zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Flugleiter ein Flugverbot aussprechen.

2. Das Betreten der Start- und Landebahn sowie des Vorbereitungsraumes ist nur den Berechtigten (Piloten, Helfern, Zeitnehmer und Punkterichter bei Wettbewerben etc.) gestattet. Zuschauer haben sich außerhalb des Sicherheitszaunes aufzuhalten.
3. Es darf nur mit zulässigen bzw. zugelassenen Flugmodellen geflogen werden (s. Ziff. II).
4. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Flugleiters fliegen.
5. Die Flugmodelle müssen sich während des Fluges im ständigen Blickfeld des Steuerers befinden. Bemannten Luftfahrzeugen ist stets und rechtzeitig auszuweichen.
6. Das Anfliegen von Personen und Tieren ist untersagt, ebenso das Überfliegen der Vorbereitungs- und Zuschauerräume sowie der KFZ-Abstellplätze.
7. Landwirtschaftliche Arbeiten haben Vorrang vor dem Modellflugbetrieb. Im Luftraum über Wiesen und Feldern, auf denen gearbeitet wird, darf nicht geflogen werden.
8. Für den Modellflugbetrieb dürfen nur Sender mit folgenden Frequenzen verwendet werden:
 - 35 MHz, A-Band, Kanäle 61 bis 80
 - 35 MHz, B-Band, Kanäle 182 bis 191
 - 40 MHz, Kanäle 50 bis 53 und 2.4 GHz

Die Sender sind während des Betriebes mit der Kanal-Nr. und der für den Frequenzbereich zutreffenden farbigen Kennzeichnung (siehe Bescheid Ziff. Nr. 8) zu versehen).
Eintrag der Kanal-Nr. in das Flugbuch vor Startbeginn ist erforderlich.
Die Piloten dürfen ihre Sender erst dann einschalten, wenn sie sich vergewissert haben, dass ihr Frequenzkanal frei ist (sonst ggf. Schadenersatzpflicht).

9. Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dem Flugleiter nachzuweisen

VII. Gastflieger

Der Flugleiter kann Gastfliegern Starterlaubnis erteilen, wenn sie die geforderten Voraussetzungen für den Flugbetrieb auf dem MBC-Gelände erfüllen (Flugmodellgewicht, Lautstärke, Versicherung, Frequenz etc.).

Gastflieger haben keinen Anspruch auf eine Flugerlaubnis (z.B. bei außergewöhnlich starkem Flugbetrieb durch Vereinsmitglieder)

Die Gebühr für Gastflieger beträgt 5,00 € /Tag

Die Gastfliegergebühr ist vom Flugleiter gegen Quittung zu erheben und dem Kassier zuzuführen.

VIII.

Einhaltung der Aufstiegserlaubnis, Flugbetriebsordnung u. Satzung

Jeder Modellflieger, der auf dem Gelände des MBC Freilassing fliegen will, hat die Bestimmungen des Bescheides der Regierung von Oberbayern (Aufstiegserlaubnis), der Flugbetriebsordnung sowie

der Satzung des MBC Freilassing zu beachten und einzuhalten und den Weisungen des Flugleiters Folge zu leisten.
Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

IX. Änderungen der Flugbetriebsordnung

Evtl. Änderungen oder Ergänzungen dieser Flugbetriebsordnung werden ggf. durch die Vorstand-
schaft beschlossen und bekanntgegeben.